

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Schwer verletzte Polizeibeamte in Hildesheim**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 21.02.2024 - Drs. 19/3564, an die Staatskanzlei übersandt am 23.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 25.03.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* berichtet<sup>1</sup> von einer Gewalteskalation im Rahmen eines Polizeieinsatzes in Hildesheim, der anlässlich eines gemeldeten Einbruchversuchs stattfand. Im Rahmen des Einsatzes seien drei Polizisten verletzt worden, zwei von ihnen so schwer, dass sie nicht mehr dienstfähig seien. Hauptverdächtig seien neben weiteren Angehörigen zwei Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 12 und 14 Jahren. Zu den weiteren Angehörigen zählten Eltern und Geschwister, die „sofort sehr aggressiv“ aufgetreten seien. Gegen die Familie liefen „reihenweise Verfahren“. An dem Einsatz seien mehr als zehn Polizisten beteiligt gewesen.

**1. Wie viele Polizisten waren an dem Einsatz beteiligt, welche Verletzungen haben sie erlitten, und wie lange wird die Dienstunfähigkeit der betroffenen Beamten voraussichtlich andauern (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Art der Verletzung und Dauer der Dienstunfähigkeit)?**

In dem fraglichen Einsatz waren 13 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eingesetzt, von denen drei Beteiligte verletzt wurden.

- Ein Polizeibeamter erlitt Prellungen am Knie und ist weiterhin dienstfähig.
- Eine Polizeibeamtin erlitt Prellungen am Handgelenk und war für den Rest des Dienstes nicht mehr dienstfähig.
- Eine Polizeibeamtin erlitt Prellungen am Handgelenk und war infolge dessen für zwei Tage nicht mehr dienstfähig.

**2. Kamen durch die Tatverdächtigen Waffen oder waffenähnliche Gegenstände zum Einsatz? Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Art der Waffe bzw. des Gegenstandes und Alter des Tatverdächtigen.**

Nein.

---

<sup>1</sup> <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/einsatz-eskaliert-kinder-gehen-in-hildesheim-auf-polizisten-los-und-verletzen-drei-einsatzkraefte.html>, zuletzt abgerufen am 19.02.2024

**3. Wurden Dritte in den Konflikt hineingezogen (etwa im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Einbruchversuch) und erlitten Sach- oder Personenschäden? Falls ja, wird um Beschreibung der Schäden gebeten.**

Die Involvierung unbeteiligter Dritter in den Konflikt ist im Rahmen der Ermittlungen nicht bekannt geworden.

**4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden gegen wie viele Beteiligte eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Alter der Tatverdächtigen und Tatvorwurf)?**

In der Folge des Einsatzes wurden sieben Ermittlungsverfahren gegen fünf beteiligte Personen im Alter von 12 bis 39 Jahren eingeleitet:

- ein Verfahren gegen ein tatverdächtiges Kind (12) und einen jugendlichen Beschuldigten (14) wegen Sachbeschädigung i. V. m. Hausfriedensbruch,
- zwei Verfahren gegen ein tatverdächtiges Kind (12) wegen des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und Beleidigung,
- ein Verfahren gegen ein tatverdächtiges Kind (13) wegen des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und Beleidigung,
- ein Verfahren gegen einen jugendlichen Beschuldigten (14) wegen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte i. V. m. einem versuchten tätlichen Angriff, Bedrohung und Beleidigung,
- ein Verfahren gegen einen jugendlichen Beschuldigten (15) wegen des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte i. V. m. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Bedrohung und Beleidigung,
- ein Verfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten (39) wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, Bedrohung und Beleidigung.

**5. Welcher Herkunft ist die Familie? Gilt sie als „Großfamilie“?**

Sämtliche Mitglieder der hier in Rede stehenden Familie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit und sind in Deutschland geboren. Der Begriff „Großfamilie“ ist polizeilich nicht näher definiert. Eine Einordnung ist insofern nicht möglich.

**6. Welche Staatsangehörigkeiten (Mehrfachstaater bitte kenntlich machen) und welchen Aufenthaltsstatus haben die an dem Konflikt beteiligten und bislang ermittelten Personen (bitte aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit/en, Aufenthaltsstatus und Anzahl)?**

Mehrfache Staatsangehörigkeiten sind nicht vorhanden. Siehe Antwort zu Frage 5.

**7. Wie viele Angehörige hat die Familie nach bisherigen Erkenntnissen? Wie viele davon sind strafrechtlich in Erscheinung getreten (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, vorgeworfener bzw. begangener Straftat und Tatdatum)?**

Zur Familie werden 14 Personen gezählt, von denen 10 bislang strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Auf die 10 strafrechtlich in Erscheinung getretenen Personen entfallen insgesamt 191 Straftaten im Zeitraum von 2019 bis 2024.

Der deliktische Schwerpunkt ist der einfachen und mittleren Eigentums- und Betrugsriminalität zuzurechnen. Daneben sind vereinzelte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Waffengesetz und das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe, tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte (5 Taten) i. V. m. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (2 Taten) und Verfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (4 Taten) im niedersächsischen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst.

Eine darüberhinausgehende Aufschlüsselung kann mit Blick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht vorgenommen werden, hierzu wird auf Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alternative 3 der Niedersächsischen Verfassung verwiesen.

**8. Wurden Kinder aus der betroffenen Familie, die teilweise (darunter Eltern und Geschwister) sehr aggressiv aufgetreten ist, in Obhut genommen? Falls ja, wann und in welchem Zeitraum? Falls nein, warum nicht?**

Im vorliegenden Geschehen ist es zu keiner Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt gekommen. Eine akute Kindeswohlgefährdung der Kinder oder Jugendlichen (Sozialgesetzbuch -Achttes Buch- Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII]) durch die Eltern lag im Sinne des § 8 a SGB VIII nicht vor. Ein Rechtsgrund zur Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen der Familie bestand somit nicht. Aggressives Verhalten der Kinder allein rechtfertigt keinen Eingriff des Jugendamtes in seiner Rolle als Wächteramt. Dieser wäre lediglich zu rechtfertigen, wenn die Eltern sich gegenüber ihren Kindern Kindeswohlgefährdend verhalten hätten.

**9. Gibt es - gegebenenfalls vor dem Hintergrund der Verfahrenszahl, des widerständigen Verhaltens und etwaiger Kindeswohlgefährdungen - ein Konzept, wie mit der Familie künftig umgegangen werden soll? Falls ja, welche Behörden sind daran beteiligt, und welche Maßnahmen werden ergriffen?**

Seitens der zuständigen Polizeidirektion wurde mitgeteilt, dass in einer Fallkonferenz im November 2023 ein fachlicher Austausch bezüglich der hier in Rede stehenden Familie unter Beteiligung des Jugendamtes, der Jugendgerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft Hildesheim, des Familiengerichts Hildesheim, der Polizei und eines freien Trägers, der eng in die Familienhilfe eingebunden ist, erfolgte. Ferner hat das zuständige Jugendamt Kontakt zu den Kindeseltern aufgenommen und u. a. ein persönliches Gespräch mit der Familie zur Hilfestellung geführt. Der Austausch zwischen Jugendamt, Polizei und der Staatsanwaltschaft wird fortgesetzt. Überdies werden bestehende Konzeptionen zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität polizeilicherseits konsequent umgesetzt.

**10. Ist der Vorfall einem besonderen Kriminalitätsphänomen (Clankriminalität, Ausländerkriminalität, Drogenkriminalität usw.) zuzuordnen?**

Nein.